



MEDIENMITTEILUNG zur Änderung des Spitalgesetzes (SpiG)

Die Vorlage ist zur kompletten Überarbeitung zurückzuweisen!

Aarau, 17. April 2026. Die Aargauische Stiftung für Freiheit und Verantwortung in Politik und Wirtschaft kann sich mit einigen der geplanten Änderungen des Spitalgesetzes ganz oder teilweise einverstanden erklären. Verschiedene Änderungen sind aber aus Sicht der Stiftung ungenügend oder unnötig und demzufolge abzulehnen. Die ganze Vorlage benötigt eine komplette Überarbeitung.

Der neue Spitalgesetzentwurf geht von einem verfehlten staatlichen Dirigismus aus. Die Vorlage bringt viel mehr Bürokratie und wird zusätzliche Stellen in der Verwaltung und bei den Leistungserbringern nach sich ziehen. Die grossen anstehenden Probleme im Spitalwesen werden kaum oder völlig ungenügend angesprochen: Bürokratismus, mangelnde Digitalisierung, Fachkräftemangel, Unterfinanzierung. Ein Nutzen im Sinne der Verbesserung der Versorgung oder einer effektiveren Kosten-Nutzen-Situation resp. Effizienzverbesserung ist mit der vorliegenden Fassung nicht zu erwarten.

Bewilligungsvoraussetzungen: Die starke Ausweitung der Bewilligungsvoraussetzungen ist abzulehnen. Sie greift in die operative Verantwortung der Betriebsführungen ein, ohne einen Nutzen zu generieren. Die Detailregelungen sind masslos und verursachen keinen Nutzen ausser, dass sie die Kontrollapparate und Stellen in der Kernverwaltung aufblähen. Sie dienen weder der Patientensicherheit noch verbessern sie die Versorgungsqualität.

Meldepflicht: Die Ziel- und Planlosigkeit der heute aus zahlreichen Amtsstellen auf die Leistungserbringer niederprasselnden Anfragen muss konsequenterweise kanalisiert werden. Meldepflichten und -häufigkeiten sind zu reduzieren. Meldepflichten gehören auf Verordnungsstufe und nicht in ein Gesetz.

Bewilligungspflicht für Standorte Spitaler: Die Wahl der einzelnen Betriebsstandorte einer vom Kanton anerkannten Einrichtung sollte ihr iberlassen sein. Die heutige Regelung ist beizubehalten.

Sanktionen: Die Gesundheitsversorgung muss auf Patientensicherheit und nicht auf administrative Prozesse und Versumnisse ausgerichtet sein. Der Artikel ist zu streichen.

Leistungsauftragscontrolling: Hier entsteht eine iberbordende Burokratie in Form einer Doppelkontrolle, die sich exakt mit derjenigen der Versicherer dupliziert. Umfassende Kontrollen verursachen einen gigantischen Verwaltungsaufwand. Es geht gar nicht, dass die Verwaltung Zugriff auf sensible Patientendaten erhalt.

Datenbearbeitung und Auskunftspflicht: Diese Kontrollen bestehen bereits seitens der Krankenversicherer. Der Eingriff in den Datenschutz ist prazedenzlos. Die heutige Regelung ist beizubehalten.

Fazit: Ein Nutzen im Sinne der Verbesserung der Versorgung oder einer effektiveren Kosten-Nutzen-Situation resp. Effizienzverbesserung ist mit der vorliegenden Fassung nicht zu erwarten. Die Vorlage braucht eine komplette iberarbeitung.

Weitere Informationen: Dr. Markus Letsch, Mitglied des Stiftungsrates, Tel. 079 662 63 07